



Deutscher bAV Service®

Ausgewogene Beratung –
unsere Stärke...

 **Deutscher bAV Service®**
PARTNER Christian Hinder



Rechtssicherheit

in allen Bereichen der
betrieblichen Altersversorgung
durch die Vermeidung unerlaubter Rechtsberatung

Der Deutsche bAV Service

Deutscher bAV Service® ist eine eingetragene Marke der Kenston Services GmbH mit Sitz in Köln. Die Marke ist mit der Registernummer 30 2010 047 468 in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen.

Der **Deutsche bAV Service** ist der markenrechtlich geschützte Sondergeschäftsbereich der Kenston Services GmbH zur Koordinierung und Gewährleistung einer ganzheitlichen Beratungsabwicklung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) – samt integrierter umfassender Rechtssicherheit – für Unternehmen aus allen Bereichen von der kleinen »Ein-Mann-GmbH« bis hin zum börsennotierten Dax-Unternehmen.

Die Kenston Services GmbH, als Inhaberin der Marke **Deutscher bAV Service**, fungiert als unabhängiges Dienstleistungs- und Abwicklungsunternehmen für sämtliche Themenbereiche der betrieblichen Altersversorgung und von Arbeitszeitkonten- bzw. Zeitwertkontensystemen. In dieser fokussierten Ausrichtung betreut die Kenston Services GmbH als bundesweites »Kompetenzcenter« Mandanten aus folgenden Personenkreisen bzw. Bereichen: Unternehmen jeder Größe aus allen Branchen; Rechtsanwälte und Rechtsberater; Steuerberater und Wirtschaftsprüfer; Unternehmensberater und qualitativ hochwertig agierende Finanzdienstleister.

Geschäftsführer der **Kenston Services GmbH** ist Sebastian Uckermann. Gleichzeitig ist Herr Uckermann, in seiner Funktion als gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Leiter der **KENSTON Unternehmensgruppe** (www.kenston.de), »Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.« sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars im Beck-Verlag.

Seine wissenschaftlich geprägten Umsetzungen untermauert der **Deutsche bAV Service** durch seine Fördermitgliedschaft im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ). Der BRBZ ist zu Fragen der betrieblichen Altersversorgung bAV und Zeitwertkonten der führende berufsrechtliche Fachverband, der sich für die Schaffung und Gewährleistung umfassender Beratungsstandards und -sicherheit in den weiten Aufgabenfeldern der bAV und der Zeitwertkonten einsetzt. Hierzu gehört auch die explizite Herausstellung sämtlicher erlaubnispflichtiger Beratungstätigkeiten in den die bAV tangierenden Handlungsgebieten, z. B. des Arbeits- und Insolvenzrechts, sowie des Betriebsrenten- und Sozialversicherungsrechts.

Sitz des Verbandes ist Köln.

Den vertretungsberechtigten Vorstand des Bundesverbandes bilden Herr **Sebastian Uckermann** (Vorsitzender) und Herr Prof. **Dr. Achim Schunder**. Der Vorstand wird komplettiert durch Herrn **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Gründungsmitglied und Ehrevorsitzender des BRBZ. Im Tagesgeschäft unterstützt wird der Vorstand durch den Geschäftsführer des BRBZ, Herrn Rechtsanwalt **Dr. Achim Fuhrmanns**.

Darüber hinaus wird der Vorstand des BRBZ durch ein sog. Kuratorium unterstützt. Das Kuratorium ist ein eigenständiges Experten- bzw. Wissenschaftsgremium des BRBZ, welches aus bis zu 15 Personen besteht und den Vorstand ehrenamtlich berät sowie die Interessen des Vereins fördert.

BRBZ-Berufsrecht

Seit dem Jahr 2010 wurde bzw. wird in der Fachwelt eine rechtspolitische und rechtswissenschaftliche Diskussion zu den Rechtsberatungsbefugnissen von einzelnen Berufsgruppen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung geführt. Vor allem der BRBZ hat diesbezüglich enorme Aufklärungsarbeit geleistet und herausgearbeitet, dass Finanzdienstleister und Versicherungsmakler über keine abstrakte Rechtsberatungsbefugnis im genannten Beratungsbereich verfügen. So stellte der Präsident des Deutschen Juristentages, Prof. Dr. Martin Henssler, sein zusammenfassendes Rechtsgutachten zur beschriebenen Thematik im Rahmen des **2. BRBZ-Rechtsberatsungskongresses zur betrieblichen Altersversorgung 2011** vor, um eine abschließende Rechtsklarheit für die Rechtsanwendung aufzuzeigen. Die Ergebnisse des Gutachtens lauten wie folgt:

1. Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter verfügen nicht über die erforderliche Befugnis zur Erbringung von Rechtsberatungsdienstleistungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.
2. Der Gesetzgeber hat den Versicherungsmaklern in § 34d Gewerbeordnung (GewO) keine umfassende (rechtliche), sondern nur eine akzessorische, das heißt gebundene Beratungsbefugnis zugesprochen. Bei der Beratungstätigkeit eines Versicherungsmaklers muss in jedem Fall der Versicherungsvertrag im Vordergrund stehen. Die allgemeine rechtliche Beratung, welche Art der betrieblichen Altersversorgung (etwa steuerrechtlich) zu empfehlen und wie sie individual- und kollektiv-arbeitsrechtlich umzusetzen ist, wird von der akzessorischen Beratungsbefugnis nicht umfasst.
3. Die rechtliche Beratung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht in keiner Abhängigkeit zu einem zu vermittelnden Finanzdienstleistungsprodukt. Vielmehr sind beide Tätigkeiten völlig autark voneinander zu erledigen.

4. Die Informationspflicht gemäß § 61 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gewährt Versicherungsvermittlern keine eigenständige Rechtsdienstleistungsbefugnis. Die Pflicht zur Information endet dort, wo die Grenze zur erlaubnispflichtigen Rechtsdienstleistung verläuft. Setzt die umfassende Information eine rechtliche Beratung voraus, so muss der Versicherungsvermittler den Kunden nur allgemein über potenzielle Rechte und Risiken aufklären und im Übrigen auf eine fachkundige Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Rentenberater verweisen.

5. Da dem Versicherungsvermittler die zweitberufliche Tätigkeit als Rechtsdienstleister verwehrt ist, kann die Rechtsdienstleistung folglich keine zulässige Nebenleistung im Sinne des § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) sein. Im Übrigen würden die bei der bAV-Beratung anfallenden Tätigkeiten ihrem Umfang und ihrer Qualität nach keine Neben- sondern eine Hauptleistung darstellen.

6. Die Berufe des Versicherungsmaklers und des Versicherungsvertreters sind mit dem Beruf des Rentenberaters unvereinbar. Ein Rentenberater, der gleichzeitig Versicherungsvermittlung oder –vertretung anbietet, ist persönlich ungeeignet im Sinne des § 12 Absatz 1 RDG. Insoweit lassen sich die – vom Bundesgerichtshof (BGH) und vom Bundesverfassungsgericht (BverfG) im Rahmen von § 7 Nr. 8, 14 Absatz 2 Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) anerkannten – Grundsätze zur Unvereinbarkeit des Berufs des Rechtsanwalts mit den Berufen des Versicherungsmaklers und des Versicherungsvertreters auf Rentenberater übertragen.

7. Juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit können nicht als Rentenberatungsgesellschaft registriert werden, wenn sie zugleich Versicherungsvermittlung oder -vertretung anbieten wollen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es nicht, eine Doppelregistrierung als Rentenberater und Versicherungsmakler durch die Anordnung von Auflagen nach § 10 Absatz 3 RDG zu ermöglichen. Solche Auflagen bieten keinen ausreichenden Schutz der Rechtssuchenden und des Rechtsverkehrs, da sie die Gefahr einer Interessenkollision nicht ausschließen; sie entsprechen zudem nicht dem Charakter des RDG als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt. Der Umstand, dass die Tätigkeit der Rentenberater nicht berufsrechtlich reguliert ist, rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Darüber hinaus wurde auf dem diesjährigen Kongress bestätigt, dass das deutsche Rechtsberatungsmonopol auch europarechtlich eindeutig gestützt wird, sodass auch auf diesem Wege der Finanzdienstleistung keine entsprechenden Rechtsberatungskompetenzen erwachsen können. Die diesbezüglichen Ausführungen von Herrn Prof. Dr.

Hanns Prütting, Professor für deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht und Bürgerliches Recht an der Universität zu Köln, begründen sich vor allem durch die folgenden europarechtlichen Judikaturvorgaben:

1. Europarechtlich ist das deutsche Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) an der Dienstleistungsfreiheit des Art. 56 AEUV zu messen. Dazu hat der EuGH am 27.07.1991 in der Sache Saeger gegen Dennemeyer (EuGH, NJW 1991, 2693 = EuZW 1991, 542 = EWS 1991, 319) und am 12.12.1996 in der Sache Broede gegen Sandker (Anwaltsblatt 1994, 114 = BRAK Mitteilungen 1997, 42 = EuZW 1997, 53 = WM 1997, 164 = RIW 1997, 164 = EWS 1997, 54) entschieden, dass das RBERG nicht zu beanstanden sei. Diese Rechtsprechung zum alten RBERG muss erst recht für das neue RDG gelten.

2. Der Straßburger Gerichtshof für Menschenrechte hat das alte Rechtsberatungsgesetz (RBERG) an der Eigentumsgarantie des Art. 1 Zusatzprotokoll zur EMRK gemessen und ebenfalls nicht beanstandet (EGMR vom 20.04.1999, NJW 2001, 1555). Auch diese Entscheidung zum alten Recht lässt sich ohne Zweifel auf das neue RDG übertragen.

Vor diesem Hintergrund hat es der BRBZ durch seine marktdurchdringenden Aktivitäten erreicht, haftungsauslagernde Beratungsstandards für die bAV-Beratung zu definieren. Hiernach ist eine strikte Kompetenzverteilung zu wahren. Diese wird dadurch erreicht, dass die Erbringung der erforderlichen Dienstleistungen über ein professionelles Netzwerk zu erfolgen hat, in dem die unterschiedlichen Aufgabenstellungen den unterschiedlichen Know-how-Trägern zugewiesen werden. Die Übernahme der Rechtsberatung hat dabei durch einen befugten Rechtsberater zu erfolgen, die der Steuerberatung durch den jeweiligen steuerlichen Berater und die Finanzierungs- und Absicherungsfragen sollten durch einen erfahrenen und spezialisierten Finanzdienstleister geklärt werden. Nur auf diesem Wege kann dem umfassenden Verbraucherschutzgedanken des RDG hinreichend Rechnung getragen werden.

BRBZ-Kongress

Der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. ist Ausrichter des BRBZ-Rechtsberatingkongresses zur betrieblichen Altersversorgung. Führende Juristen und bAV-Experten sprechen über aktuelle Berufsrechtsfragen und Fachthemen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung: Der Kongress zeigt anhand praxisnaher und wissenschaftlicher Vorträge und Gesprächsrunden auf, warum die betriebliche Altersversorgung ein unabdingbares Beratungsfeld für die qualifizierte Rechts-, Steuer- und Finanzberatung ist, welche aktuellen Fach-



BRBZ-Rechtsberatingkongress zur betrieblichen Altersversorgung

www.brbz.de · www.brbz-kongress.de



BRBZ-Makler-Konferenz – Aufklärung zur rechtssicheren bAV-Beratung für Finanzdienstleister und Makler.

www.brbz-konferenz.de



Deutsche Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung

www.brbz-akademie.de

themen die betriebliche Altersversorgung gegenwärtig aus zivil-, arbeits-, steuer- und bilanzrechtlicher Sicht tangieren, welche Anforderungen an Produktlösungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung zu stellen sind und welche rechtlichen Vorbehalte an die rechtssichere Beratung – unter Beachtung der aktuellen Rechtsgrundlagen – im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und von Zeitwertkontenlösungen gestellt werden.

Darüber hinaus wird das durch den BRBZ entwickelte Kooperationsmodell vorgestellt, durch das sich – unter Beachtung der zuvor genannten Themenkomplexe – ein erfolgreiches und rechtssicheres Arbeiten innerhalb der Aufgabengebiete der bAV und der Zeitwertkonten gewährleisten lässt.

Das Grundprinzip des Kooperationsmodells beruht auf einer strikten Kompetenzverteilung. Diese wird dadurch erreicht, dass die Erbringung der Dienstleistung über ein professionelles Netzwerk erfolgt, in dem die unterschiedlichen Aufgabenstellungen den unterschiedlichen Know-how-Trägern zugewiesen werden.

BRBZ-Konferenz

Der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. ist Ausrichter der **BRBZ-Makler-Konferenz – Aufklärung zur rechtssicheren bAV-Beratung für Finanzdienstleister und Makler**. Führende Juristen und bAV-Experten sprechen über die rechtlichen Rahmenbedingungen für Makler und Finanzdienstleister in der bAV-Beratung.

BRBZ-Akademie

Der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. ist **Ausrichter der Deutschen Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung**.

Die **Deutschen Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung** ist das unabhängige Seminar-, Kompetenz- und Fortbildungszentrum des BRBZ für alle durch Lösungen und Umsetzungen der betrieblichen Altersversorgung tangierten Berufsgruppen.

Zielsetzung der **Deutschen Lehr- und Praxisakademie zur betrieblichen Altersversorgung** ist es in erster Linie, den in Frage kommenden Beratungs- und Unternehmenskreisen in mehrtägigen Seminareinheiten das notwendige fachliche »Rüstzeug« zu vermitteln, um als kompetenter Berater in den komplexen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten agieren zu können. Hierbei werden an drei bzw. zwei aufeinanderfolgenden Seminartagen alle wesentlichen Themenschwerpunkte der aufgeführten Bereiche wissenschaftlich und anwendungsorientiert dargestellt.

In der zweitägigen Seminarreihe liegt der Schwerpunkt auf einer praktischen und fallbezogenen Wissensvermittlung in komprimierter Form mit einzelnen wissenschaftlichen Vertiefungsschwerpunkten.

Bei der dreitägigen Seminarreihe findet hingegen eine intensivere darüber hinaus gehende rechtswissenschaftliche Betrachtung und Würdigung der einzelnen Seminarinhalte statt. Den Abschluss der zwei- und dreitägigen Seminarreihen bildet jeweils eine schriftliche Prüfung. Bei bestandener Prüfung werden folgende Bezeichnungen an die erfolgreichen Absolventen verliehen:

Zweitägige Seminarreihe: **Zertifizierter Fachberater** für betriebliche Altersversorgung (BRBZ e.V.)

Dreitägige Seminarreihe: **Zertifizierter Fachexperte** für betriebliche Altersversorgung (BRBZ e.V.)

Zudem können ab dem Zeitpunkt der erhaltenen Zertifizierung das BRBZ-Zertifizierungs-Logo und die genannte »Zertifizierungs-Bezeichnung« in die eigenen Marketinginstrumente integriert werden.

Wir geben Sicherheit ...



KENSTON Unternehmensgruppe

Deutscher bAV Service ist eine Marke der **KENSTON Unternehmensgruppe**.

Die KENSTON Unternehmensgruppe (www.kenston.de) agiert als unabhängiger Lösungspartner für sämtliche Themenbereiche der betrieblichen Altersversorgung und von Arbeitszeitkonten- bzw. Zeitwertkontensystemen.

Darüber hinaus gehören zum Dienstleistungsspektrum der KENSTON Unternehmensgruppe alle relevanten Beratungs- und Abwicklungsdienstleistungen, die die betriebliche Vergütung eines Unternehmens ergänzend zur betrieblichen Altersversorgung und zu Zeitwertkontenlösungen tangieren. Diese Dienstleistungen sind im Einzelnen:

- Personal- und Entgeltabrechnung,
- Rentner-Lohnbuchhaltung,
- Human Resource (HR) und
- betriebliches Gesundheitsmanagement ("Work-Life-Balance").

In dieser fokussierten Ausrichtung betreut die KENSTON Unternehmensgruppe als bundesweites "Kompetenzcenter" Mandanten aus folgenden Personenkreisen bzw. Bereichen:

- Steuerberater und Wirtschaftsprüfer;
- Rechtsanwälte und Rechtsberater;
- Unternehmensberater und qualitativ hochwertig agierende Finanzdienstleister;
- Unternehmen jeder Größe aus allen Branchen.

Die Beratung und Einrichtung sowie die laufende Überwachung von bAV- und HR-Systemen erfordert in der hochwertigen Beratung technischen, rechtlichen und organisatorischen Aufwand und bindet damit Unternehmensressourcen.

Die KENSTON Unternehmensgruppe ermöglicht die qualitativ hochwertige Beratung mittels Standardisierung und Automatisierung. Durch intelligente Auslagerung können die Kosten gesenkt und gleichzeitig die Haftung für Berater und Arbeitgeber minimiert werden.

In der Zusammenführung der Kenston-Lösungen mit den individuellen Berater- und Unternehmensbelangen sowie der diesbezüglich möglichen inhaltlichen Anpassung der Technologie entsteht Innovation und Einzigartigkeit.

Im Rahmen der Kenston-Lösungen werden unabhängige rechts- und rentenberatende Tätigkeiten auf angeschlossene befugte Dienstleister ausgelagert. Die KENSTON Unternehmensgruppe übernimmt in diesem Zusammenhang die Koordination sämtlicher diesbezüglicher rechts- und rentenberatenden Tätigkeiten und liefert Ihnen als Berater bzw. Arbeitgeber (und den zugehörigen Arbeitnehmern) ein allumfassendes sowie rechtssicheres bAV- und HR-Backoffice.

Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe ist Herr Sebastian Uckermann.



Informationen aus erster Hand...



Fachöffentlichkeit

Die betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten- bzw. Arbeitszeitkontenumsetzungen erhalten ihre komplexe Stellung im deutschen Rechtssystem durch das interdisziplinäre Zusammenspiel der verschiedensten Rechtsgebiete des allgemeinen Privat- bzw. Zivilrechts und durch die deshalb erforderliche rechtskonforme sowie handhabungs- und haftungssichere Anwendung dieser Rechtsbereiche auf die entsprechenden Fragen.

Vor diesem Hintergrund steht der **Deutsche bAV Service** für qualitativ hochwertige und führende Fachkompetenz im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung und der entsprechend angrenzenden Themen. Nutzen Sie daher die für Sie bereitgestellten Veröffentlichungen und Informationen rund um den **Deutschen bAV Service** und seine Partner und Mitarbeiter als »Nachschlagewerke« und »Fortbildungsmöglichkeiten« für Ihre Anwendungspraxis!

Erleben Sie praktische und wissenschaftliche Expertisen auf höchstem Niveau zu allen aktuellen Fachthemen und Berufsrechtsfragen der bAV!

Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht

Verlag: C.H. Beck **Bestellinformationen:** www.deutscher-bav-service.de



Zum Werk:

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen. Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt.



DbAV-Service Partner

Ausgewählte Kooperationspartner mit marktführenden Fachexpertisen repräsentieren die Marke »Deutscher bAV Service«.

Nehmen Sie Kontakt auf!

Koordinierung und Gewährleistung einer umfassenden Beratung:

 **Deutscher bAV Service®**
PARTNER Christian Hinder

Christian Hinder

Als gelernter Versicherungskaufmann und unabhängiger Makler, der nicht provisionsorientiert arbeitet, bekommt jeder Mandant nur das, was für ihn individuell sinnvoll und richtig ist. Durch seine langjährige Tätigkeit im Finanzdienstleistungssektor, hat sich Herr Hinder in verschiedensten Funktionen und Positionen, Erfahrungen und Know How aneignen können, von denen seine Mandanten täglich profitieren.



Deutscher bAV Service

Hohenzollernring 54
50672 Köln
Telefon +49 (0) 221 9333 933-0
Telefax +49 (0) 221 9333 933-50
ch@dbav-hinder.de
www.dbav-hinder.de

Christian Hinder

Truchseßstraße 27
40625 Düsseldorf
Tel 0211 7822100
Fax 0211 7822101
ch.hinder@u-w-b.info
www.u-w-b.info

 **Deutscher bAV Service®**

Hohenzollernring 54
50672 Köln
Telefon +49 (0) 221 9 333 933 - 0
Telefax +49 (0) 221 9 333 933 - 50
info@dbav-service.de
www.deutscher-bav-service.de

Deutscher bAV Service® ist eine eingetragene Marke der Kenston Services GmbH mit Sitz in Köln.
Die Marke ist mit der Registernummer 30 2010 047 468 in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen.

 **Kenston Services**

Kenston Services GmbH
Hohenzollernring 54
50672 Köln
Telefon +49 (0) 221 9 333 933 - 0
Telefax +49 (0) 221 9 333 933 - 50
info@kenston-services.de
www.kenston-services.de